

Mitteilung der Gewerbeschule

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **47 (1949)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihrem Ehrenpräsidenten ernannt. Der damit Geehrte hat öfters betont, daß er die enge Verbindung mit den kantonalen Vermessungsbehörden als sein besonderes Anliegen erachtet und die in den Kantonen verbrachte Zeit als bleibende Erinnerung in den Ruhestand nimmt. Ich entbiete unserem hochgeschätzten Ehrenpräsidenten die besten Wünsche für eine rasche Wiederherstellung der Gesundheit und gebe der Hoffnung Ausdruck, ihn noch an recht vielen Jahreskonferenzen unter uns zu sehen.

Die Menschen kommen und gehen, aber die Pflicht bleibt. Diese Pflicht wurde in den vorangegangenen Tagen dem bisherigen 1. Adjunkten, Herrn dipl. Ing. Hans Härry, übertragen. Durch die Wahl von Herrn Härry zum neuen eidgenössischen Vermessungsdirektor, hat der Bundesrat ohne jeden Zweifel erneut den rechten Mann auf den rechten Platz gestellt. Die Konferenz wie auch die schweizerischen Fachverbände haben allen Anlaß, sich über die Wahl zu freuen und Herrn Vermessungsdirektor H. Härry die besten Glückwünsche auf seinen neuen, verantwortungsvollen Posten zu entbieten. Als engster Mitarbeiter des bisherigen Chefs kennt der neue Vermessungsdirektor die Aufgaben und Bedürfnisse der schweizerischen Grundbuchvermessung. Er weiß, daß er auf einer soliden Grundlage aufbauen kann, ihm ist aber auch bekannt, welche große Zahl neuer Probleme der Lösung harren.

Herr Vermessungsdirektor Härry wird die neu übertragenen Pflichten nicht als eine Last empfinden, sondern als eine Aufgabe, die seiner ganzen Persönlichkeit entspricht. Unsere Konferenz wird sich freuen, mit ihm in gleichem Geiste wie mit seinem Vorgänger zusammenarbeiten zu dürfen.

Th. Isler

Vortragskurs 1949

Voranzeige

Der Schweizerische Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik, Gruppe der Freierwerbenden, wird am 1. und 2. April 1949 an der Eidg. Techn. Hochschule einen Vortragskurs zur Behandlung von Fragen des kulturtechnischen Versuchswesens und der Waldzusammenlegungen durchführen. Das Kursprogramm wird der Märznummer der Zeitschrift beigegeben werden.

Die Kursleitung.

Mitteilung

der Gewerbeschule der Stadt Zürich über Kurs I für Vermessungszeichnerlehrlinge

Das neue „Reglement über die Durchführung interkantonalen Fachkurse für die Vermessungszeichnerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteiles“, das am 1. Juni 1948 in Kraft getreten ist, verlangt die Vorverlegung des ersten Kurses auf den Anfang des Schuljahres.

Der nächste Kurs I beginnt am 2. Mai 1949. Um rechtzeitig alle Pflichtteilnehmer erfassen und den Kurs reibungslos durchführen zu können, ist es unerlässlich, daß die

neuen Lehrverträge bis spätestens Ende März 1949

im Besitze der zuständigen kantonalen Amtsstellen (Lehrlingsämter) sind. Der Lehrstoff des Kurses ist derart gedrängt, daß verspätete Anmeldungen zum Schaden des Lehrlings zurückgewiesen und auf das folgende Jahr verlegt werden müssen.

Die Kantone melden der Gewerbeschule der Stadt Zürich gemäß Reglement die neuen Lehrverhältnisse. Die Schulleitung stellt den Lehrlingen die Anmeldekarte zu, die ausgefüllt der zuständigen Amtsstelle des Lehrkantons einzureichen ist. Zum Kursbesuch werden die Lehrlinge von der Gewerbeschule Zürich aufgeboten, die ihnen den Stundenplan und die nötigen Unterlagen zukommen läßt.

Die Betriebsinhaber sind gebeten, zukünftig neue Lehrlinge nur noch im Frühling einzustellen; jede andere Regelung bringt für den Lehrling Nachteile und stört die geordnete Durchführung der Kurse.

Auskunft erteilen:

die Direktion der Gewerbeschule der Stadt Zürich,
Kantonsgeometer Bueß, Präsident der Fachkommission, Nydeg-
gasse 11, Bern.

Bücherbesprechungen

Wittke, Heinz, Dr., Ing., Vademekum für Vermessungstechnik, 11 × 16 cm, 334 Seiten mit 133 Zeichnungen und 24 Tafeln. Stuttgart, I. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, 1948.

In diesem kleinen Handbuch in Taschenformat – vom Verfasser als Vademekum bezeichnet, weil es den Vermessungsfachmann ständig begleiten soll – wird das Notwendigste für die Praxis im Feld und auf dem Bureau auf kleinem Raum zusammengestellt. In seinem ersten Teil gibt es Anleitungen und Formeln für die ständig wiederkehrenden Aufgaben des Geometers. Der zweite Teil enthält die zur Lösung notwendigen Rechentafeln.

Der erste Teil gibt zunächst die wichtigsten mathematischen Grundformeln, worauf in 21 Abschnitten kurz behandelt werden: Distanzmessung, Winkelmessung, Triangulation, Polygonierung, Flächenrechnung und Flächenteilung, Nivellement und trigonometrische Höhenmessung, Tachymetrie, Kurvenabstecken, Wasserbau und Auszüge aus der preußischen Katasteranweisung. Unter dem Abschnitt „Kurvenabstecken“ sind die verschiedenen Probleme beim Straßenbau, Wegebau und beim Eisenbahnbau gesondert behandelt. Für einzelne Aufgaben beim Abstecken werden Näherungen gegeben, obwohl die strenge Lösung kaum mehr Arbeit erfordert.

Unter den 24 Tafeln des zweiten Teils verdienen hervorgehoben zu werden Tafeln der fünfstelligen Logarithmen für Numeri und für die trigonometrischen Funktionen, fünfstellige Tafeln der natürlichen Winkelfunktionen, fünf- und sechsstellige Quadrattafeln, Tachymetertafeln, Tafeln für das Kurvenabstecken und für Fehlergrenzen.

Die fünfstelligen Tafeln der trigonometrischen Funktionen beziehen sich auf die in Deutschland fast ausschließlich verwendete zentesimale Teilung. Bei den logarithmisch-trigonometrischen Tafeln beträgt das Argumentintervall 1° von 0 bis 10° und 10° von 10 bis 50° . Bei den Tafeln für die natürlichen Werte ist das Intervall durchwegs 10° . Man muß also je nach Größe des Argumentes ziemlich große Interpolationsdifferenzen in Kauf nehmen.

Das Büchlein wird in Deutschland zufolge des gewaltigen Mangels an Literatur aller Art den Vermessungsfachleuten sehr willkommen sein,